



# Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

## Berufsjäger-Brief

GEMEINSAM ERREICHEN WIR MEHR.

1/81

Das ist eine Erkenntnis, die uralt ist und schon ganz am Anfang der Gewerkschaften stand. Sie hat auch heute unverändert Gültigkeit. Gerade in einem Wirtschaftsbereich, der keine Großbetriebe kennt, wo die Arbeitnehmer allein oder zu wenigen in kleinen Betrieben tätig sind, sind sie darauf angewiesen, sich über den Betrieb und den Wohnort hinaus zusammenschließen, um etwas für sich und ihren Beruf zu erreichen. In geradezu extremen Maß treffen alle negativen Auswirkungen der Vereinzelung auf die Berufsjäger zu. Sie haben es deshalb doppelt nötig, sich zusammenschließen, um auch für sich und ihren Beruf ein Mindestmaß an Rechten und Anerkennung zu erreichen.

Diese Erkenntnis ist sicher auch inzwischen bei vielen Berufskollegen gewachsen und sie haben sich organisiert. Das Problem liegt höchstens darin, daß sich die wenigen Berufsjäger nicht einheitlich organisiert haben, sondern teils in der GGLF, teils im Berufsverband, hier wieder getrennt in den Bund Bayerischer Berufsjäger und den Berufsverband Deutscher Berufsjäger.

Selbstverständlich liegt es in der Entscheidung eines jeden einzelnen, ob und wo er sich organisiert, aber nüchterne Überlegung sagt einem, daß eine Aufspaltung einer ohnehin sehr kleinen Berufsgruppe in drei verschiedene Verbände, die sich dann womöglich noch gegenseitig Schwierigkeiten machen, sicher nicht der Weg zum Erfolg sein kann.

Doch der Tatbestand ist zur Zeit nun einmal so, daß drei Verbände da sind. Und ein großes Jammern, daß das so ist, hilft auch nicht viel.

-2-

Um trotzdem voranzukommen, haben GGLF und BDB im Interesse der gemeinsamen Sache, nämlich einer möglichst wirksamen Vertretung der Berufsjäger, inzwischen verschiedene Gespräche geführt und zur Neuordnung der Ausbildung auch bereits gemeinsame Initiativen ergriffen. Darüber wird in diesem "Berufsjäger-Brief" ausführlich berichtet.

Zwar mag so mancher Kollege, der seine Ausbildung lange hinter sich hat, sich weniger für dieses Thema interessieren, doch ist und bleibt die Ausbildung eine der wichtigsten Grundlagen, daß der Beruf in der Öffentlichkeit anerkannt wird und überhaupt als solcher erhalten bleibt.

Je schwieriger die Situation für die Jagd und den Jäger wird, je mehr kommt es darauf an, daß der Berufsjäger mit einer hohen Qualifikation mitreden, gute Leistungen in seinem Revier erbringen und mit seiner fundierten Ausbildung notfalls auch in Nachbarbereichen, sei es im Natur- und Umweltschutz, in der Forstwirtschaft oder in Wildgattern und -gehegen tätig werden kann.

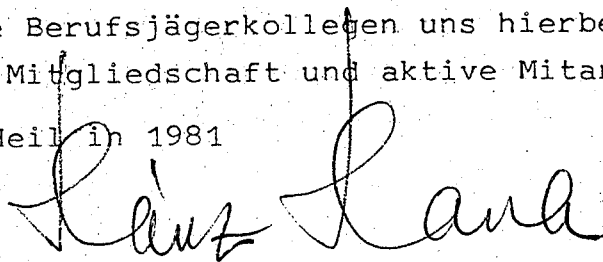
Nur wenn einerseits qualifizierte Leistungen erbracht werden, kann andererseits auch der politische Anspruch geltend gemacht werden, daß dem Berufsjäger auch in Zukunft ein Platz in unserer Gesellschaft erhalten bleibt.

Darum aber geht es und darum müssen wir uns gemeinsam bemühen. Nur gemeinsam können wir dieses Ziel erreichen.

Dafür wollen wir uns auch 1981 nach Kräften einsetzen und bitten alle Berufsjägerkollegen uns hierbei zu unterstützen durch ihre Mitgliedschaft und aktive Mitarbeit.

Waidmanns Heil in 1981

Ihr



AUCH IN RHEINLAND-PFALZ: ANGEBOT ZUR GEMEINSAMEN ARBEIT

Am 17.9.1980 fand zwischen der Abteilung Berufsjäger im LJV Rheinland-Pfalz und der Arbeitsgruppe Berufsjäger in der GGLF des Landes Rheinland-Pfalz und Saar ein Gespräch statt, in dem die Möglichkeit einer engen Zusammenarbeit gefunden werden sollte, um zukünftig eine gemeinsame Linie zu erwirken.

Zu diesem Gespräch hatte die Arbeitsgruppe Berufsjäger in der GGLF eingeladen.

Hierbei wurde der Abteilung Berufsjäger im LJV das Angebot unterbreitet, an den Arbeitstagen der gewerkschaftlichen Arbeitsgruppe teilzunehmen, um so eine Eingleisigkeit in allen Berufsjägerangelegenheiten zu erreichen.

Nachdem die gegenseitigen Standpunkte erklärt wurden, bleibt für die Zukunft die Hoffnung, daß die Abteilung Berufsjäger im LJV von diesem Angebot Gebrauch machen wird, da nur durch gemeinsame Arbeit der Stand der Berufsjäger verbessert werden kann, was im Interesse des Berufsstandes zu wünschen wäre.

#### AKTION MITARBEIT 1981

In der vergangenen Zeit wurden durch Berufsjäger oft Verbesserungsvorschläge zur Hebung des Berufsstandes in den verschiedensten Jagd-Zeitschriften beschrieben.

Diese Gedankengänge wollen wir im Rahmen des "Berufsjäger-Briefes" aufgreifen und bitten deshalb alle Berufsjäger Gedanken zu entwickeln, wie dem Berufsstand geholfen werden kann. Sicherlich sind nicht alle Überlegungen zu verwirklichen, a b e r gute Gedanken erzeugen neue Überlegungen und stärken damit die Aktivität der Berufsvertretung - gleich ob Gewerkschaft oder Berufsfachverband.

Jede Aktivität ist so gut, wie sie von den Berufskollegen unterstützt wird und deshalb ist j e d e r aufgerufen, sich Gedanken zu machen, wie und was verbessert werden kann.

Darüber hinaus bietet die Arbeitsgruppe Berufsjäger in der GGLF Rheinland-Pfalz und Saar a l l e n Berufsjägern an, an ihren Arbeitstagen teilzunehmen, auch wenn die Kollegen keine Mitglieder unserer Gewerkschaft sind.

Hierzu ist lediglich erforderlich, eine Postkarte an die

Arbeitsgruppe Berufsjäger in der GGLF  
Mühlenweg 2, 5561 Bettenfeld

zu senden, worin der Wunsch zu lesen steht, daß Kollegen an diesen Arbeitstreffen teilnehmen wollen, wobei die Treffen dann an die Orte verlegt werden, wo eine möglichst zentrale Anreise möglich ist.

Zugelassen sind jedoch n u r Berufsjäger, da es um deren Existenz geht.

Wir hoffen, daß unser Angebot viele Kollegen überzeugt, daß wir in keinem Fall über deren Köpfe entscheiden wollen, sondern bereit sind mit allen Kollegen zusammenzuarbeiten.

Zunächst bieten wir einige Themen an, aber jeder zusätzliche Vorschlag ist willkommen:

1. Welche Auswirkung hat die steuerliche Absetzbarkeit der Berufsjägergehälter für den Berufsstand?  
(Hierzu könnten auch Jagdpächter einmal Stellung nehmen.)
2. Öffentliche Diskussion mit Berufsjägern, Gewerkschaft und Vertretern der Fachministerien aus Bund und Ländern über jagdpolitische Fragen.
3. Welche Möglichkeit bietet der Umweltschutz dem Berufsjäger?

Nur wenn wir zu unseren Problemen Laut geben, werden wir auch gehört.

#### AUSBILDUNGSORDNUNG: LETZTE LESUNG

Die bürokratischen Mühlen in Bonn mahlen doch verdammt langsam; ob sie auch immer gut mahlen, ist eine andere Frage. Hatten nämlich alle Beteiligten geglaubt, die Diskussion über die Ausbildungsordnung "Revierjäger" sei längst abgeschlossen, so wurden sie mit einem im Bundeslandwirtschaftsministerium (BML) nochmals überarbeiteten Entwurf - Stand September 80 - überrascht und zum 19. Dezember zur nochmaligen Beratung nach Bonn gebeten.

Neben formalen Dingen, für die man zum Teil selbst bei sehr eingehender Kenntnis der rechtlichen Zusammenhänge kaum Verständnis aufbringen kann, die aber andererseits den Ausbilder vor Ort auch nicht sonderlich zu interessieren brauchen, ging es nochmals um einige Prüfungsvorschriften und Ausbildungsinhalte. Hier war der Entwurf durch die Überarbeitung nicht besser geworden und schließlich wurden die früher schon gemeinsam gefundenen Regelungen wieder hergestellt. An diesem

Beispiel ist wieder einmal mehr zu sehen, daß es ohne intensiven Einsatz der Berufsvertretung nicht geht, um zu praxisgerechten Ergebnissen zu kommen.

Nun ist zu hoffen, daß der Rest des Verfahrens zum endgültigen Erlaß der Ausbildungsordnung "Revierjäger" und der Verordnung über die Prüfung zum "Revierjagdmeister" im Laufe des nächsten halben Jahres abgewickelt wird und dann endlich nach jahrelangen Bemühungen auch die Ausbildung der Berufsjäger eine moderne und bundeseinheitliche Rechtsgrundlage erhält.

#### WIE SOLL ES WEITERGEHEN MIT DER AUSBILDUNG?

Daß auf der Grundlage einer neuen Ausbildungsordnung, die erhebliche Anforderungen an Kenntnisse und Fertigkeiten im Beruf stellt, auch überlegt werden muß, ob die bisherigen Ausbildungsangebote ausreichen, ist selbstverständlich.

Darüber haben in der Zwischenzeit zwischen GGLF und BDB verschiedene Gespräche stattgefunden - auch der Bund Bayerischer Berufsjäger war dazu eingeladen. Das Ergebnis der Gespräche war, daß erhebliche Verbesserungen für erforderlich gehalten werden und daß dazu auch gleich genaue Vorstellungen erarbeitet und entsprechende Anträge gestellt wurden.

Sicher wird nach wie vor der Schwerpunkt der Ausbildung in der Praxis und in der Verantwortung des jeweiligen Ausbilders liegen, aber da gerade die Anforderungen an das theoretische Wissen erheblich steigen, ist es unumgänglich, daß auch die künftigen Revierjäger die Möglichkeit erhalten, während ihrer Ausbildung die Berufsschule zu besuchen. Wegen der geringen Zahlen - 12 bis 15 pro Jahrgang im ganzen Bundesgebiet - kann das nur sinnvoll in einer Bundesfachklasse geschehen. Diese sollte nach unserem Vorschlag in Springe eingerichtet werden und pro Jahr insgesamt acht Wochen Blockunterricht beinhalten.

Der zuständige Referent der Kultusministerkonferenz, der Niedersächsische Kultusminister und die zuständige Berufsschule sind grundsätzlich mit dem Vorschlag einverstanden.

Allerdings sind noch verschiedene bürokratische Hürden zu überwinden, auch vielleicht hie und da übertriebene Eigenständigkeitsbestrebungen einzelner Länder - Bayern möchte

z.B. dem Vernehmen nach seine künftigen Berufsjäger lieber mit den Forstwirten zusammenstecken als sie nach Springe fahren zu lassen, was zur Folge hätte, daß die bayerischen Auszubildenden alles mögliche lernen würden, nur nicht was sie für ihren gewählten Beruf brauchen und außerdem könnte das das ganze Vorhaben in Gefahr bringen, da dann vielleicht die Mindestzahl für eine Klasse überhaupt nicht mehr erreicht würde.

Paralell zur Berufsschule soll dann jeweils in Springe auch eine zusätzliche praktische Ausbildung stattfinden, besonders im handwerklichen Bereich und im Schießen.

Die jeweiligen Zeiten für die Lehrgänge, wie sie im nachstehenden Organisationsplan aufgeführt sind, wurden mit erfahrenen Ausbildern abgestimmt, um sicherzustellen, daß sich Praxis und Theorie sinnvoll ergänzen und die Zeiten, in denen es im Revier etwas ruhiger ist, für die Lehrgänge genutzt werden können.

Diese Vorschläge wurden an alle Obersten Jagdbehörden der Länder, das BML und an die zuständige Stelle, Landwirtschaftskammer Hannover, in einem gemeinsamen Schreiben der GGLF und des BDB vorgelegt. DJV und Landes-Jagdverbände wurden informiert und um Unterstützung gebeten.

Auch hier wird es sicher noch notwendig, kräftig nachzuschieben, um zum Erfolg zu kommen, zumal das Ganze auch einiges kostet.

So wurde errechnet, daß der erste Lehrgang der im September in Springe beginnen soll, alles in allem rund 23.700,00 DM kosten wird, wovon 18.300,00 DM von den Ländern aus der Jagdabgabe gemeinsam zu tragen wären.

Außerdem ist ein einmaliger Betrag von gut 11.000,00 DM erforderlich, um auch die notwendigen Einrichtungen in Springe zu beschaffen, damit die handwerkliche Ausbildung richtig durchgeführt werden kann.

ORGANISATIONSPLAN FÜR BERUFSSCHUL-BLOCKUNTERRICHT  
ÜBERBETREIBLICHE AUSBILDUNG IM AUSBILDUNGSBERUF "REVIERJÄGER"

1. Berufsschul-Unterricht

1.1 Der Berufsschulunterricht findet als Blockunterricht in einer Bundesfachklasse in Springe/Deister statt.

Am Unterricht nehmen alle Auszubildenden ohne Unterschied nach Lebensalter oder Vorbildung teil.

1.2 Er wird wie folgt gegliedert:

1. Jahr<sup>1)</sup>

1. Kurs Dauer drei Wochen à 36 Wochen-  
stunden = 108 Std.

Zeitraum September  
(für 1981 vorgesehen: 31.8.-19.9.)

2. Kurs Dauer fünf Wochen à 36 Wochen-  
stunden = 180 Std.

Zeitraum Februar/März  
288 Std.

2. Jahr<sup>2)</sup>

3. Kurs Dauer vier Wochen à 36 Wochen-  
stunden = 144 Std.

Zeitraum Oktober/November  
(anschließend Zwischenprüfung)

4. Kurs Dauer vier Wochen à 36 Wochen-  
stunden = 144 Std.

(anschließend Abschlußprüfung) 288 Std.

576 Std.

---

<sup>1)</sup> Es ist von einer in der Regel zweijährigen betrieblichen Ausbildung auszugehen, wegen vorangegangenen BGJ bzw. anderer Berufsausbildung. Soweit drei Ausbildungsjahre infrage kommen, können die Kurse 3 und 4 wiederholt oder der dritte Kurs im zweiten und der vierte Kurs im dritten Jahr absolviert werden.

- 2) Den Prüfungsbewerbern nach § 40,2 BBiG soll Gelegenheit gegeben werden, den Berufsschulunterricht des 2. Jahres zu besuchen.

---

## 2. Überbetriebliche Ausbildung

2.1 Die überbetriebliche Ausbildung geht in beiden Jahren parallel zum Berufsschulunterricht und wird jeweils an den Nachmittagen durchgeführt.

2.2 Gliederung:

Ausbildungsbeginn 1. August  
(im übrigen wie 1.2)

nach dem dritten Lehrgang Zwischenprüfung  
nach dem vierten Lehrgang Abschlußprüfung

2.3 Es wird eine Beteiligung von mindestens 12 bis höchstens 20 Auszubildenden pro Jahrgang angenommen. Sie sind zur überbetrieblichen Ausbildung in mindestens drei Ausbildungsgruppen aufzuteilen unter Anleitung je eines Ausbilders.

Zwei Ausbilder sind zur Zeit in Springe hauptamtlich tätig. Ein weiterer Ausbilder ist für die Lehrgangsdauer zu bestellen.

2.4 Prüfungsbewerber nach § 40,2 BBiG können an den Lehrgängen 3 und 4 teilnehmen und anschließend zusammen mit den Auszubildenden die Abschlußprüfung ablegen.

### ERSTE REAKTION DER LÄNDER

Auf unseren gemeinsamen Antrag haben inzwischen die Länder Berlin, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen reagiert und eine Prüfung der Vorschläge zugesagt. Dabei hat insbesondere



Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, daß es den Vorschlägen positiv gegenüberstehe und wegen der notwendigen Mittel aus der Jagdabgabe den Landes-Jagdbeirat in seiner nächsten Sitzung hören werde.

#### NÄGEL MIT KÖPFEN .....

Wenn man schon an die Neuordnung der Ausbildung geht, sollte man auch die nicht vergessen, um die es eigentlich geht, nämlich die Auszubildenden selbst.

Und so haben wir gleich Nägel mit Köpfen gemacht und in einem weiteren gemeinsamen Antrag an die Obersten Jagdbehörden der Länder gefordert, daß endlich auch die Auszubildenden finanziell so gestellt werden, daß sie einigermaßen über die Runden kommen können.

Hier der Text des Antrages vom 20. November 1980  
(auszugsweise):

"Betr.: Ausbildungsvergütung für Auszubildende im Beruf  
"Revierjäger"

Sehr geehrte Herren!

Gemäß § 10 Berufsbildungsgesetz hat "der Ausbildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren".

In der Regel wird die "angemessene Vergütung" durch Tarifvertrag festgelegt. Sie ist bei der Eintragung des Ausbildungsvertrages von der zuständigen Stelle zu überprüfen auf ihre Angemessenheit. Für den Beruf "Revierjäger" gibt es mit geringfügigen Ausnahmen keine tarifvertragliche Regelung und wird sie voraussichtlich auch in Zukunft aus technischen Gründen nicht geben. Trotzdem halten wir es für erforderlich, auch hier zu einer annehmbaren Regelung zu kommen, um sowohl den Vorschriften des Berufsbil-

dungsgesetzes als auch den tatsächlichen Bedürfnissen der Auszubildenden gerecht zu werden.

Nach unserer Information werden zur Zeit Ausbildungsvergütungen gezahlt, die in der Regel zwischen 300,00 bis 400,00 DM pro Monat liegen. Vergütungen in dieser Höhe sind unseres Erachtens auf keinen Fall angemessen, da es sich bei den Auszubildenden zum Beruf "Revierjäger" in aller Regel

um volljährige Personen handelt, mit in den meisten Fällen bereits vorangegangener Ausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf, es darüber hinaus fast durchweg notwendig ist, am Ausbildungsort Kosten für Wohnung und Verpflegung aufzuwenden.

Im übrigen liegen die genannten Sätze der Ausbildungsvergütung auch wesentlich unter dem, was heute in der deutschen Wirtschaft allgemein tarifüblich ist.

Um einen neutralen Maßstab für eine angemessene Vergütung zu finden, bietet es sich an, von dem im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaFöG) festgelegten Satz für den Lebensunterhalt von Studierenden auszugehen, der von regierungsamtlichen Stellen als Mindestsatz ermittelt wurde. Da die Auszubildenden im Beruf "Revierjäger" im Grundsatz die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie Studenten, dürfte die Anwendung eines dem BaFöG-Förderungssatz vergleichbaren Vergütungssatzes als angemessen anzusehen sein.

Bei der besonderen Situation bezüglich der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen kann jedoch ein solcher erhöhter Satz - und zwar schlagen wir vor

1. Ausbildungsjahr	600,00 DM	
2. Ausbildungsjahr	650,00 DM	
3. Ausbildungsjahr	700,00 DM	-

nicht ausschließlich den Auszubildenden angelastet werden, da dadurch die Bereitschaft, Ausbildungsplätze bereitzustellen, sicher erheblich beeinträchtigt würde und eine Ausbildung im Beruf "Revierjäger" weitgehend unmöglich wäre.

Wir schlagen deshalb vor, die obengenannten Sätze als angemessene Vergütungssätze grundsätzlich anzuerkennen, ihre Finanzierung jedoch je zur Hälfte aufzuteilen auf die Auszubildenden und auf die Allgemeinheit der Jägerschaft.

Wir beantragen deshalb, aus der Jagdabgabe für das Jahr 1981 die notwendigen Mittel bereitzustellen, um die Hälfte der Ausbildungsvergütungen, die anfallen für die Auszubildenden im Beruf "Revierjäger", zu übernehmen.

Es würde sich nach unserer überschlägigen Rechnung in etwa folgender Bedarf ergeben:

	DM
12 Auszubildende 1. Ausbildungsjahr x 300 x 12	= 43.200,00
15 Auszubildende 2. Ausbildungsjahr x 325 x 12	= 47.700,00
2 Auszubildende 3. Ausbildungsjahr x 350 x 8	= 5.600,00
	<hr/>
	96.500,00 ===== "

HESSEN: KEIN GELD FÜR AUSZUBILDENDE!

Mit einem sicher nicht sehr durchdachten Schnellschuß hat Hessen mit Schreiben vom 28.11.1980 abgelehnt, einen

Zuschuß zu der Ausbildungsvergütung zu leisten.

Die Begründung ist mager:

1. "Die Haushaltsrichtlinien ließen das nicht zu."

ANMERKUNG: Dabei steht in den Richtlinien: "... und andere Förderungsmaßnahmen." Darunter kann man sicher bei gutem Willen auch eine Förderung der Auszubildenden unterbringen.

2. "Da es sich überwiegend um Erwachsene handele, könne man für deren Arbeitsleistung auch eine entsprechende Vergütung erwarten."

ANMERKUNG: Offensichtlich hat man unsere Begründung überhaupt nicht gelesen.

Wir haben auf diesen Brief entsprechend reagiert und werden uns nicht so schnell abspeisen lassen.

#### FRISTLOSE ENTLASSUNG NICHT GERECHTFERTIGT

Das Arbeitsgericht Kempten hat mit Urteil vom 23.10.1980 entschieden, daß die gegen einen Berufsjägerkollegen von seinem Arbeitgeber, einer Jagdgenossenschaft, ausgesprochene fristlose Entlassung nicht gerechtfertigt ist. (Wir berichteten über den Fall im "BJB" Nr. 3/80.)

Bemerkenswert an dem Urteil ist insbesondere, daß das Arbeitsgericht einen Passus in dem Arbeitsvertrag des Kollegen, nach dem eine Entlassung jederzeit möglich sein sollte, wenn der Jagdpächter aus seinem Pachtvertrag ausscheidet, für ungültig erklärte. Da der Berufsjäger bei der Jagdgenossenschaft und nicht beim Pächter angestellt sei, habe er auf die Dauer des Pachtverhältnisses keinen Einfluß und es könne deshalb der Bestand seines Arbeitsverhältnisses nicht vom Bestand des Pachtverhältnisses abhängig gemacht werden. Schließlich

werden auch in aller Regel beim Wechsel eines Arbeitgebers (Betriebsinhabers) die Arbeitsverhältnisse unverändert weitergeführt. Daß man dem Kollegen am Zeug zu flicken versuchte, wie das in solchen Fällen leider üblich ist, sei am Rand erwähnt. Das nahm das Gericht jedoch nicht als Kündigungsgrund an.

Die Sache ist allerdings noch nicht endgültig ausgestanden. Die Arbeitgeberseite hat Berufung zum Landesarbeitsgericht eingelegt. Selbstverständlich bekommt der Kollege auch für die II. Instanz Rechtsschutz durch die GGLF und wird durch erfahrene Arbeitsrechtler des DGB München vertreten. Natürlich kostenlos.

Auf eine solche Hilfe hat jedes Gewerkschaftsmitglied satzungsgemäßigen Anspruch.

AB 1.1.1981 NEUE UVV

Bei allen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind am 1. Januar neue Unfall-Verhütungsvorschriften (UVV) in Kraft getreten.

Dazu gehört auch die nachstehend abgedruckte "UVV 4.4 Jagden" mit den dazugehörigen Durchführungsanweisungen.

An den Beratungen waren zu jeder Zeit auch mehrere aktive Jäger beteiligt, so daß unnötige Erschwernisse verhindert oder überflüssige Vorschriften gestrichen wurden.

Die Berufsjäger, die bei der Anlage von Wildäckern landwirtschaftliche Arbeiten verrichten oder Bauarbeiten durchführen, Holz einschlagen usw. müssen neben der UVV "Jagden" auch die sonstigen einschlägigen Unfall-Verhütungsvorschriften kennen und beachten.

Diese können wir hier nicht alle beschreiben. Sie sind bei der örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft kostenlos zu beziehen.

§ 1 Waffe und Munition

(1) Es dürfen nur Schußwaffen verwendet werden, die nach dem Waffengesetz und dem Bundesjagdgesetz für jagdliche Zwecke zugelassen sind. Die Waffen müssen funktionssicher sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

(2) Es darf nur die für die jeweilige Schußwaffe bestimmte Munition in einwandfreiem Zustand verwendet werden. Die Bezeichnung der Munition (Kaliber) muß den Angaben auf der Schußwaffe entsprechen.

(3) Flintenlaufgeschosspatronen müssen so mitgeführt werden, daß Verwechslungen mit Schrotpatronen ausgeschlossen sind.

§ 2 Ausübung der Jagd

(1) Schußwaffen dürfen nur während der tatsächlichen Jagdausübung geladen sein. Beim Laden oder Entladen ist die Laufmündung stets in eine Richtung zu halten, in der niemand gefährdet wird. Nach dem Laden ist die Waffe zu sichern.

(2) Beim Besteigen oder Verlassen eines Hochsitzes, beim Überschreiten von Hindernissen, beim Besteigen von Fahrzeugen und bei ähnlichen Gefahrlagen ist die Schußwaffe zu entladen.

(3) Ein Schuß darf erst abgegeben werden, wenn sich der Schütze vergewissert hat, daß niemand gefährdet wird.

(4) Von Wasserfahrzeugen aus darf im Stehen nur geschossen werden, wenn das Fahrzeug gegen Umschlagen und der Schütze gegen Stürzen gesichert ist.

(5) Bei einer mit besonderen Gefahren verbundenen Jagdausübung im Hochgebirge, auf Gewässern und in Mooren ist ein Begleiter zur Hilfeleistung mitzunehmen.

§ 3 Besondere Bestimmungen bei Treib- und Gesellschaftsjagden

(1) Bei Treibjagden und anderen Gesellschaftsjagden ist ein Jagdleiter zu bestimmen. Die Anordnungen des Jagdleiters sind zu befolgen.

(2) Der Jagdleiter hat den Schützen und Treibern die erforderlichen Anordnungen für den gefahrlosen Ablauf der Jagd zu geben. Er hat insbesondere die Schützen und Treiber vor Beginn der Jagd zu belehren, ihnen die Signale bekanntzugeben und dem Schützen jeweils seinen Stand und den seiner beiden Nachbarn sowie den einzuhaltenden Schußbereich genau zu bezeichnen. Der Jagdleiter kann für einzelne Aufgaben Beauftragte einsetzen.

(3) Nach Einnehmen der Stände haben sich die Schützen mit den jeweiligen Nachbarn zu verständigen. Sofern der Jagdleiter nichts anderes bestimmt, darf der Stand vor Beendigung des Treibens weder verändert noch verlassen werden. Verändert oder verläßt ein Schütze seinen Stand, so hat er sich vorher mit seinen Nachbarn zu verständigen.

(4) Wenn sich Personen in gefahrbringender Nähe befinden, darf in diese

schossen werden. Ein Durchziehen mit der Schußwaffe durch die Schützen- oder Treiberlinie ist unzulässig.

(5) Das Schießen mit Büchsen- oder Flintenlaufgeschossen in das Treiben hinein ist nur mit Genehmigung des Jagdleiters erlaubt.

(6) Bei Kesseltreiben darf nach dem Signal „Treiber rein“ nicht mehr in den Kessel geschossen werden.

(7) Nach jedem Treiben ist die Schußwaffe sofort zu entladen.

(8) Das Gewehr ist vor und nach dem Treiben mit der Mündung nach oben zu tragen. Der Jagdleiter kann erforderlichenfalls andere Sicherheitsmaßnahmen bestimmen.

(9) Bei Treibjagden und anderen Gesellschaftsjagden muß sich die Kleidung der Treiber farblich von der Umgebung abheben.

(10) Die Absätze 1 bis 8 gelten auch bei der Nachsuche auf Schalenwild, wenn mehrere Personen daran beteiligt sind.

§ 4 Verhalten auf Schießständen

(1) Das Übungsschießen ist nur auf nach dem Waffengesetz zugelassenen Schießständen unter Leitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson erlaubt. Den Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.

(2) Beim Übungsschießen müssen die Gewehriemen abgenommen sein und nicht benutzte Waffen ungeladen mit geöffnetem Verschuß bzw. abgekipptem Lauf abgestellt sein oder getragen werden. Schußwaffen dürfen erst auf dem Schießstand, bei Mehrladeeinrichtungen Büchsen nur mit einer und Flinten nur mit zwei Patronen geladen werden. Vor dem Verlassen des Schießstandes muß die Waffe entladen sein.

§ 5 Bauliche Jagdeinrichtungen

(1) Erhöht gebaute Jagdeinrichtungen, ihre Zugänge sowie Stege müssen aus kräftigem Material hergestellt sein. Holz darf nur verwendet werden, sofern es gesund ist. Aufgenagelte Sprossen sind nur an geneigt stehenden Leitern zulässig; sie sind in Einkerbungen einzulassen. Belaghölzer müssen so verlegt und befestigt sein, daß sie gegen Verschieben, Kippen und Kanten gesichert sind.

(2) Bauliche Jagdeinrichtungen müssen stets, insbesondere im Frühjahr, überprüft und in einwandfreiem Zustand erhalten werden. Mangelhafte Teile sind unverzüglich auszubessern. Nicht mehr benötigte Einrichtungen sind abzubauen.

§ 6 Fangeisen

Das Sichern und Entsichern von Fangeisen darf nur mit einem geeigneten Gegenstand durchgeführt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Frühere Vorschriften werden gleichzeitig dadurch aufgehoben.

Durchführungsanweisungen

Zu § 1 Abs. 1:

1. Eine Waffe ist funktionssicher, wenn sie z. B. zuverlässig gesichert werden kann, ihre Verschlüsse dicht sind und wenn sie keine Laufaufbauchungen, Laufdellen oder Rostnarben aufweist.

2. Eine bestimmungsgemäße Verwendung ist nicht das Erschlagen des Wildes mit der Waffe oder die Benutzung der Waffe als Werkzeug (z. B. Niederhalten von Zäunen, Aufstoßen von Hochsitzlukn u. a.).

Zu § 1 Abs. 2:

1. In nicht einwandfreiem Zustand ist z. B. feucht gewordene Munition, die getrocknet wurde.

2. Nach § 27 des Sprengstoffgesetzes ist auch das nicht gewerbsmäßige Herstellen von Munition nur Personen gestattet, die über eine Erlaubnis verfügen.

Zu § 2 Abs. 3:

Eine Gefährdung ist auch dann gegeben, wenn andere Personen durch Geschosse, die an Steinen, gefrorenem Boden, Ästen oder Wasserflächen abprallen, verletzt werden können.

Zu § 2 Abs. 5:

Besondere Gefahren können sich z. B. durch Witterungs-, Gelände- und Bodenverhältnisse ergeben.

Zu § 3 Abs. 2:

Zu den Aufgaben des Beauftragten können z. B. gehören: das Einweisen der Schützen in die Schützenstände und das Führen der Treiberwehr.

Zu § 3 Abs. 8:

1. Eine Abweichung von Satz 1 kann z. B. bei Regen oder Schnee erforderlich sein.

2. Eine andere Sicherungsmaßnahme ist z. B. das Öffnen des Verschlusses.

Zu § 3 Abs. 9:

Als geeignete Maßnahmen können z. B. gelbe Regenbekleidung, Brustumhängen in orangeroter Alarmfarbe, wie sie z. B. beim Straßenbau Verwendung finden, angesehen werden.

Zu § 4 Abs. 1:

Auf die gültige Fassung der Schießvorschriften des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. „Allgemeine Sicherheitsbestimmungen“ und „DJV-Schießstandordnung“ sowie auf die gültige Fassung des Waffengesetzes (WaffG) wird hingewiesen.

Zu § 5 Abs. 1:

Auf UVV 2.1 „Allgemeine Bestimmungen für bauliche Anlagen und Einrichtungen“ wird verwiesen.

## BERUFSJÄGER IN DER JAGDPRESSE

Ein recht erfreuliches Echo haben unsere gemeinsamen Anstrengungen in der Ausbildungsfrage auch in der Jagdpresse gefunden.

Wir lasen in "Pirsch" Nr. 1/81:

### Zur Situation der Berufsjäger

**Neue, bundeseinheitliche Regelung für die Ausbildung – Gemeinsamer Einsatz von Berufsvertretung und Gewerkschaft**

Zustimmung erfährt dieser Berufsstand gewiß von jedem Jäger, der nicht verkennt, daß mit den vielfältigen Aufgaben des Jagdbetriebs, zumindest in größeren Revieren, eine Person voll verantwortlich ausgelastet ist. Etwas zurückhaltender sind oftmals jene Revierpächter, die, bis an die Grenze ihrer Zahlungsfähigkeit durch Pacht und Nebenkosten belastet, nicht auch noch in der Lage sind, einem Berufsjäger das tägliche Brot zu garantieren.

Nicht mehr zu überhören ist deshalb auch der Ruf nach Anstellung von Berufsjägern im Dienst von Jagdbehörden, Jagdgenossenschaften oder Hegegemeinschaften, um einen effektiveren Einsatz dieser Fachkräfte zu erreichen und deren Abhängigkeit von privaten Jagdpachtverträgen zu mildern.

Wer auch immer für die Arbeit der Berufsjäger zu zahlen hat, Geld kosten sie allemal. Was den zuständiger Stellen die Berufsjäger heute wert sind, ist mit aller Vorsicht – weil schwer zu entschlüsseln – dem „Berufsjäger-Brief“ 3/80 der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft zu entnehmen.

Hier sind zunächst die Gesamtsummen der Jagdabgabe, die alle Jäger durch Lösen ihres Jagdscheines finanzieren, für die meisten Bundesländer angeführt: Schleswig-Holstein 875 000 DM, Niedersachsen 1 900 000 DM, Nordrhein-Westfalen 2 807 350 DM, Hessen 600 000 DM, Rheinland-Pfalz 740 000 DM, Baden-Württemberg (1978) 432 655 DM und Bayern 1 175 000 DM. Insgesamt sind das 8 530 005 DM.

Welcher Anteil davon wird für Berufsjäger ausgegeben? – Zu unterscheiden ist zunächst zwischen allgemeinen Förderungsmaßnahmen für den Berufsstand und jenen Berufsjägern, die unmittelbar von Landesjagdverbänden angestellt sind.

#### Förderungsmaßnahmen

Der LJV Schleswig-Holstein entnahm seiner Summe 90 000 DM für die Kosten zweier Berufsjäger, die in seinem Dienst stehen.

Die Landesjägerschaft Niedersachsen zweigte 30 000 DM ab, vorwiegend zur Unterstützung von Hinterbliebenen der Berufskollegen. Zwei Berufsjäger sind auch hier fest angestellt (in der Auflistung aber nicht vermerkt). Und schließlich fließen weiterhin erhebliche Mittel in den Jägerlehrhof Springe als Aus- und Fortbildungsstätte.

Auch der LJV Nordrhein-Westfalen unterhält seinen Jägerlehrhof Brüggen unter Leitung eines Berufsjägers; eine Einrichtung, die vorwiegend allgemeiner Jagdförderung dient. Speziell wurden 10 000 DM für Berufsjäger und Jagdaufseher als Fortbildungshilfe gewährt.

Ähnlich sieht es in Hessen aus. Rheinland-Pfalz teilte mit, daß Berufsjäger aus Mitteln der Jagdabgabe bisher nicht gefördert worden seien. In Baden-Württemberg erhielten die Berufsjäger-Lehrlinge eine monatlichen Zuschuß von 100 DM aus besagter Geldquelle, und der LJV Bayern stellte seinen Berufsjägern 10 000 DM für Lehrgänge zur Verfügung.

Das ist also überall etwas, jedoch sehr unterschiedlich in den einzelnen Ländern, und, alles zusammengenommen, im Vergleich zu den sonstigen Ausgaben sehr wenig. Darüber klagen nicht nur die Berufsjäger selbst, sondern betroffen davon sind viele Reviere, weil nur über eine gemeinsame Finanzierung auf den Schultern aller, die die Jagdabgabe zahlen, genügend Berufsjägerexistenzen mit einem ihrer Ausbildung angemessenen Lohn gesichert sein können.

#### Neuordnung der Ausbildung

In dieser berufspolitisch schwierigen Situation haben sich nunmehr der Berufsverband Deutscher Berufsjäger und die Gewerkschaft GLF zusammengenommen und gegenseitig gestärkt. Eine gemeinsame Petition zur Neuordnung der Ausbildung im Beruf „Revierjäger“ ist Mitte November erstellt worden; denn das Bundesministerium für ELF hat eine Verordnung über die Ausbildung zum Revierjäger (gemäß § 25 Berufsbildungsgesetz) vorbereitet, womit die Berufsleiterordnung des DJV und die Landesverordnung in Bayern außer Kraft treten.

Eine Zusammenfassung aller in diesem Beruf Auszubildenden sollte künftig auf Bundesebene möglich sein – voraussichtlich in

einer Fachklasse in Springe, jeweils in den zwei Ausbildungsjahren als Blockunterricht und überbetriebliche Ausbildung kombiniert von acht Wochen Dauer.

#### Finanzielle Sicherung

Das Anliegen der Berufsvertreter ist es, zumindest die Lehrgangskosten generell aus der Jagdabgabe zu bestreiten und nicht mehr den Ausbildungsbetrieben oder Auszubildenden selbst aufzulasten.

In einem weiteren Vorstoß wandten sich der Berufsverband und die Gewerkschaft an die obersten Jagdbehörden, um einen angemessenen Vergütungssatz für die Zeit der Ausbildung festzusetzen. Die Finanzierung, so wird vorgeschlagen, mögen je zur Hälfte der Ausbildungsbetrieb und die Allgemeinheit der Jägerschaft übernehmen. Das würde eine jeweilige Belastung von 96 500 DM für alle derzeitigen Ausbildungsverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland (insgesamt 29 Lehrlinge in drei Lehrjahren) ausmachen.

Eine Anmerkung sei abschließend erlaubt: Es ist sicher ein erster und richtiger Schritt, bei der Ausbildung anzusetzen, um ein festeres Berufsbild, das dringend nötig ist, zu schaffen. Dieses Vorgehen muß sich jedoch sehr feinfühlig an den Möglichkeiten und Bedürfnissen für diesen Beruf orientieren. Jedenfalls haben die vielen bisher bewährten Berufsjäger durch ihre Arbeit vollauf bestätigt, daß sie gebraucht werden, daß ihr Beruf, wohl auch mit weiteren Inhalten versehen, auf eine gesicherte Basis gestellt werden sollte und dem Jagdwesen und damit allen Jägern nur von Nutzen ist.

Michael Kleymann

"Wild und Hund" Nr. 19/80

## Neuordnung der Ausbildung im Beruf „Revierjäger“

Das Berufsbildungsgesetz macht eine Neufassung der Ausbildungsrichtlinien für Berufsjäger erforderlich. Der Berufsverband Deutscher Berufsjäger (BDB) hat zusammen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF) dazu Vorschläge erarbeitet und an die obersten Jagdbehörden der Länder eingereicht. Im nachfolgenden werden die wesentlichen Grundzüge dieses Konzeptes wiedergegeben. WuH

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird in Kürze die Verordnung über die Ausbildung zum „Revierjäger“ gemäß § 25 BBiG verabschieden. Damit ist zu erwarten, daß ab dem Jahre 1981 die Ausbildung zum „Revierjäger“ auf einer neuen rechtlichen Basis durchzuführen ist und die bisherigen Regelungen – Berufsjägerverordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes und Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 10. Dez. 1968 – außer Kraft treten.

Es ist erforderlich, dann auch die überbetriebliche Ausbildung und die Berufsschulunterweisung für den Beruf „Revierjäger“ neu zu ordnen. Die GGLF und der BDB vertreten übereinstimmend die Auffassung, daß in beiden Bereichen eine hinreichende Ausbildung nur durch Zusammenfassung aller Auszubildenden auf Bundesebene möglich ist.

Dazu bietet sich, wie bisher, der Jägerlehrhof Springe/Deister an, wo gleichzeitig auch in Form einer Bundesfachklasse der Berufsschulunterricht erteilt werden kann. Bezüglich letzterem wurde bereits Verbindung mit der Kultusministerkonferenz (KMK) aufgenommen und beantragt, den formellen Beschluß zur Bildung einer Bundesfachklasse für Revierjäger in Springe zu fassen. Nach bisherigen Informationen besteht dazu sowohl bei der KMK als auch beim Land Niedersachsen und der örtlich zuständigen Berufsschule grundsätzliche Bereitschaft.

Es wird die Auffassung vertreten, da in der Regel nur noch eine zweijährige betriebliche Ausbildung stattfindet, daß in beiden Jahren Berufsschule und überbetriebliche Ausbildung jeweils kombiniert je acht Wochen betragen sollten. Die Kombination zwischen Berufsschule und überbetrieblicher Ausbildung hätte den Vorteil, daß die Kosten relativ gering gehalten werden können und die Anreise zu den einzelnen Lehrgängen jeweils nur einmal erfolgen muß.

Wir sind der Auffassung, daß die Kosten der überbetrieblichen Ausbildung nicht dem einzelnen Auszubildenden angelastet werden können, da das zweifellos erhebliche negative Auswirkungen auf die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen hätte, sondern daß diese Kosten generell von der Jägerschaft insgesamt als gemeinsame Aufgabe zu tragen sind.

Wir beantragen deshalb, den Gesamtbetrag für Lehrgangskosten und Grundausstattung der überbetrieblichen Ausbildungsstätte Springe gemeinsam aus der Jagdabgabe zu finanzieren. Dabei gehen wir davon aus, daß die Kosten auf die Bundesländer anteilig verteilt werden sollten nach Maßgabe der Jagdscheininhaber pro Bundesland und der daraus aufkommenden Jagdabgabemittel.

Eine Beschränkung auf die Bundesländer, in denen zur Zeit Ausbildungsverhältnisse bestehen, wäre unseres Erachtens nicht gerechtfertigt, da die ausgebildeten Berufsjäger später auch in anderen Bundesländern tätig werden und die qualifizierte Ausbildung dieses Personenkreises auch über das Jagdwesen hinaus in den Bereichen Natur-/Umweltschutz usw. zunehmende Bedeutung gewinnt und deshalb eine gemeinsame Finanzierung geboten erscheint.

Die Verwaltung der Mittel sollte unseres Erachtens der gemeinsamen zuständigen Stelle Landwirtschaftskammer Hannover übertragen werden, die bereits bisher – Ausnahme: Bayern – die Prüfungen für den Beruf „Revierjäger“ durchführte und in deren Zuständigkeitsbereich die überbetriebliche Ausbildungsstätte Jägerlehrhof Springe/Deister liegt. □

"Jäger" Nr. 1/81

### Berufsjäger treffen sich in Springe-Eldagsen

Zur ersten Mitgliederversammlung des „Berufsverband Deutscher Berufsjäger e. V.“ (BDB) werden alle Mitglieder am 3. Februar 1981 im Hotel Berggarten eingeladen.

Neben den Regularien stehen praxisbezogene Kurzvorträge auf dem Programm. Im übrigen können noch Anträge und Wünsche bis 15. Januar eingereicht werden an: Wildmeister Fritz

Hammerschmidt, Jagdhaus Boxen 2, 5790 Brilon 8 – Scharfenberg, Tel.: 0 29 61 30 88. – Desweiteren weist der BDB darauf hin, daß in Zusammenarbeit mit dem DJV und der GGLuF daran gearbeitet wird, die schulische und außerbetriebliche Ausbildung des Nachwuchses sowie deren Finanzierung in den Griff zu bekommen.